

GIMBRÈRE INTERNATIONAL ADVOCATEN SLP

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen (im Folgenden „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ genannt) bilden den grundlegenden Rahmen für die Regelung aller professionellen Dienstleistungen, die von der Kanzlei GIMBRÈRE INTERNATIONAL ADVOCATEN SPL (im Folgenden „**Gimbrère**“ oder „**Kanzlei**“ genannt), Inhaberin der Umsatzsteuernummer B64021215 mit Sitz in Barcelona (Rambla de Catalunya 73, 1o, 08007) erbracht werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, die zwischen Gimbrère und den Empfängern (im Folgenden „Kunde(n)“ genannt) hergestellt werden und beziehen sich auf alle professionellen Dienstleistungen (im Folgenden „**Dienstleistung**“ genannt), die von Gimbrère erbracht werden. Sie gelten zusätzlich zu jeder spezifischen Vereinbarung (im Folgenden „Auftragsformular“), die von den Parteien abgeschlossen wird.

Im Fall von Abweichungen zwischen dem Auftragsformular und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat erstere Vorrang vor letzteren, es sei denn, letztere erweisen sich für den Kunden als vorteilhafter als erstere.

1.) Geltungsbereich

- i.) Der Träger der rechtlichen Dienstleistung und Beratung ist Gimbrère. Die Fachkräfte, die an der Ausführung der vereinbarten Dienstleistung beteiligt sind, besitzen nicht den Status des Trägers, selbst wenn das jeweilige Rechtsverhältnis aufgrund der Beteiligung einer dieser Fachkräfte entstanden ist oder es sich um eine öffentliche Behörde oder Einrichtung handelt, die den Einsatz dieser Fachkraft anordnet oder bestimmt.
- ii.) Der Kunde ist alleiniger Empfänger und Nutznießer der jeweiligen Dienstleistung. Sofern es nicht ausdrücklich von Gimbrère genehmigt wird, hat der Kunde nicht das Recht, die Dienstleistungen auf eine dritte Person zu übertragen. Der Kunde allein ist für die Authentizität der angegebenen Daten verantwortlich.
- iii.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf alle beruflichen Beziehungen und Dienstleistungen angewendet, die sich auf das spanische Gesetz 7/1998 vom 13. April, in Bezug auf die allgemeinen Vertragsbedingungen, beziehen.

2.) Dienstleistungen

- i.) Gimbrère erbringt für den Kunden die vereinbarten und im Auftragsformular aufgeführten Leistungen. Jegliche Änderung des Auftragsformulars muss von den Parteien vereinbart und schriftlich festgehalten werden.
- ii.) Gimbrère erteilt dem Kunden bezüglich seiner Anfragen eine Rechtsberatung. Der Kunde allein ist verantwortlich für die Ausführung und Umsetzung der von Gimbrère erteilten Ratschläge, Gutachten, Stellungnahmen oder Empfehlungen.
- iii.) Die Dienstleistungen werden von den Fachkräften von Gimbrère oder über dessen Partner erbracht, Dies schließt das Eingreifen von anderen externen Fachkräften jedoch nicht aus.
- iv.) Gimbrère spezialisiert sich auf Beratungen, die sich auf das spanische Recht, das niederländische Recht sowie das EU-Recht beziehen. Die Bezugnahme auf andere Rechte hat niemals den Stellenwert eines rechtlichen Gutachtens von Gimbrère. Auf Wunsch des Kunden ist Gimbrère dazu befugt, Vermittlungsaktionen durchzuführen,

um den Kunden mit Anwaltskanzleien mit anderen juristischen Zuständigkeiten in Kontakt zu bringen. Die Erbringung von Leistungen dieser Drittstelle unterliegt jedoch deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Kunde allein ist für die daraus entstehenden Verpflichtungen verantwortlich.

Die Vermittlertätigkeit von Gimbrère beschränkt sich in diesen Fällen auf die Koordination und den Kontakt mit externen Fachkräften. Die Zahlung der Honorare an Gimbrère erfolgt unabhängig von der Zahlung der Honorare der externen Fachkräfte. Gimbrère kann in keinem Fall für die Ratschläge verantwortlich gemacht werden, die von dieser Drittstelle oder den extern eingeschalteten Fachkräften erteilt werden.

- v.) Der Kunde besitzt das Recht, die Geschäftsbeziehung jederzeit zu beenden, indem er Gimbrère schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt. Die Beendigung von kontinuierlich erbrachten Dienstleistungen hat 3 Monate im Voraus zu erfolgen.

Wenn der Kunde die Zusammenarbeit mit Gimbrère beenden möchte, wird eine Phase der Honorarabrechnung eingeleitet, in der die bereits geleistete Arbeit, die bereits getätigten Aufgaben sowie alle künftigen Verpflichtungen und Ausgaben, die die Kanzlei bei der Verteidigung des Kunden übernehmen wird, in Rechnung gestellt werden.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle anfallenden Gebühren bis zur endgültigen Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses zu zahlen.

- vi.) Gimbrère besitzt das Recht, das Dienstleistungsverhältnis und die Erbringung von laufenden Dienstleistungen jederzeit zu beenden. In diesem Fall muss der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist und stets unter Einhaltung der ethischen und gesetzlichen Regeln benachrichtigt werden.

Nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses ist die Kanzlei nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen oder die, im Rahmen des Dienstleistungsverhältnisses erstellten, Ratschläge, Empfehlungen oder Stellungnahmen zu aktualisieren, mit der Ausnahme, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

3.) Arbeitsteam und professionelle Mitarbeiter

- i.) Gimbrère besitzt das Recht, die Anzahl sowie die Zusammensetzung der Fachkräfte, die dem Fall des Kunden zugewiesen sind, im Hinblick auf die Optimierung der Kundenzufriedenheit jederzeit zu ändern und zu modifizieren.
- ii.) Bei der Erbringung der Dienstleistung kann Gimbrère, sofern dies als angemessen erachtet wird, auf die Mitarbeit von Fachkräften aus verschiedenen Bereichen zurückgreifen (z.B. Ingenieure, Sachverständige, Anwälte, Notare, etc.). Der Kostenvoranschlag beschränkt sich jedoch auf die Leistungen von Gimbrère und der, im vorherigen Abschnitt erwähnten, Anwälte. Der Kunde muss die etwaige Einschaltung anderer Fachkräfte gesondert vereinbaren. Die Kosten der Einschaltung von Sachverständigen, Notaren oder anderen Fachkräften, deren Eingreifen erforderlich ist, sind im Auftragsformular nicht enthalten.

4.) Honorare und Ausgaben

- i.) Das Auftragsformular enthält die von den Parteien vereinbarte Honorargebühr für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung(en). Sofern es nicht anders vereinbart wird, enthalten die im Auftragsformular aufgeführten Beträge keine Mehrwertsteuer oder andere direkte oder indirekte Steuern, die ggf. zusätzlich gezahlt werden müssen.
- Sollte es im Laufe des Falles zu einer erheblichen Kostenabweichung (15% oder mehr) von der auf dem Auftragsformular angegeben Gebühr kommen, wird der Kunde unverzüglich benachrichtigt und es muss ein neuer aktualisierter Kostenvoranschlag erstellt werden.
- ii.) Sofern es nicht anders vereinbart wurde, wird das Honorar der Kanzlei nach dem jeweiligen Arbeits- und Zeitaufwand berechnet, der für die Lösung der Angelegenheiten des Kunden benötigt wird. Seit dem 1. Januar 2020 variiert der aktuelle Stundensatz zwischen 200€ (zzgl. MwSt.) und 250€ (zzgl. MwSt.). Der exakt zutreffende Tarif hängt von der Art des Falles, seiner Komplexität sowie Spezialität ab. Der auf den Fall zutreffende Tarif wird mit dem Kunden im Voraus besprochen. Die Tariffhöhe wird halbjährlich überprüft.
- iii.) Falls die Entwicklung des Falles die Beauftragung und Einschaltung anderer Fachkräfte (z.B. Notare, Standesbeamte, etc.) erforderlich werden lässt, müssen diese gesondert von dem Kunden beauftragt und bezahlt werden. Sofern es nicht anders vereinbart wurde, ist Gimbrère nicht dazu verpflichtet, für diese ergänzenden Leistungen in Vorkasse zu treten.
- iv.) Gimbrère stellt einen Betrag in Höhe von 40€ für die Verwaltungskosten und die Eröffnung der Akte in Rechnung.
- v.) Honorare und Auslagen sind vom Auftraggeber auch dann zu zahlen, wenn die erbrachten Leistungen nicht zu dem vom Auftraggeber gewünschten Ergebnis führen.

Darüber hinaus ist die vom Kunden übernommene Verpflichtung zur Zahlung der Honorare von Gimbrère unabhängig von etwaigen Rechten, die der Kunde aufgrund der erbrachten Leistung gegenüber Dritten hat. Ungeachtet anderer möglicher Fälle befreit ein vermeintliches Urteil über die Kostenübernahme durch die Gegenpartei in einem Gerichtsverfahren den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, Gimbrère die entsprechenden Honorare und Auslagen für die erbrachten Dienstleistungen zu zahlen.

5.) Honorarvorschüsse

- i.) Gimbrère sendet dem Kunden, gemeinsam mit dem Auftragsformular und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eine Aufforderung zur Zahlung eines Honorarvorschusses zu, den der Kunde, nach dem Erhalt der Aufforderung, zahlen muss. Die Zahlung des Honorarvorschusses und dessen Höhe wird von Gimbrère für jeden Fall gesondert berechnet und festgelegt. Der jeweilige Honorarvorschuss wird bei Abschluss der Dienstleistungen mit der letzten ausgestellten Rechnung verrechnet. Die monatlich ausgestellten Rechnungen müssen daher zu den jeweiligen Fristen bezahlt werden, bevor der Honorarvorschuss mit ihnen verrechnet wird oder sie als aufgehoben betrachtet werden.

Gimbrère ist dazu befugt, mit dem Erbringen der jeweiligen Dienstleistungen erst dann zu beginnen, wenn der festgelegte Honorarvorschuss gezahlt wurde. Der Honorarvorschuss wird abschließend mit der Endrechnung abgeglichen.

- ii.) Der gezahlte Honorarvorschuss wird für die Zahlung von Leistungen durch Gimbrère, im Namen des Kunden, verwendet. Der Kunde bevollmächtigt Gimbrère dazu, den Vorschuss für die Begleichung von Beträgen und Dienstleistungen zu verwenden, die der Kunde Gimbrère für die Auslage schuldet. Im Falle von Dienstleistungen oder anderen professionellen Aufträgen muss es sich um einen zahlungspflichtigen Betrag handeln. Der Kunde muss zudem immer über den jeweiligen Vorgang informiert werden.

6.) Abrechnung und Zahlung

- i.) Rechnungen, die von Gimbrère ausgestellt werden, müssen innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung vom Kunden bezahlt werden. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden, ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden, Verzugszinsen berechnet, die, zzgl. zu den gesetzlichen Zinsen, 5% betragen. Wenn der Kunde der Zahlungsaufforderung nach den 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung nicht nachkommt, behält Gimbrère es sich vor, zusätzlich 500€ für anfallende Verwaltungsgebühren zu verlangen.
- ii.) Jede Beanstandung des Auftraggebers in Bezug auf die jeweilige Rechnung muss umgehend an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet werden. Der nicht beanstandete Teil der Rechnung muss bezahlt werden.
- iii.) Im Falle einer Nichtzahlung einer Rechnung ist Gimbrère berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen für den jeweiligen Kunden einzustellen. Die Einstellung der Erbringung von Dienstleistungen hat immer in Übereinstimmung mit den fachlichen und ethischen Regeln zu erfolgen und muss vorher schriftlich angekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde nicht dazu berechtigt, Ansprüche für eine solche Aussetzung und die daraus entstandenen Schäden geltend zu machen.
- iv.) Während des Fortbestehens der Nichtzahlung von Dienstleistungen ist Gimbrère dazu berechtigt, alle erstellten Dokumente, die den Fall des Kunden und den Kunden selbst betreffen, aufzubewahren. Dies muss immer in Übereinstimmung mit den geltenden fachlichen und ethischen Regeln erfolgen.

7.) Vergleichs- und Gerichtskosten

- i.) Falls das Gerichtsverfahren mit einem Vergleich endet, hat Gimbrère das Recht auf die vollständige Einforderung der Beträge, die für die juristische Abwicklung des jeweiligen Verfahrens veranschlagt und im Auftragsformular angegeben wurden.

Nach Abschluss des Verfahrens behält die Kanzlei die erhaltenen Provisionszahlungen und stellt ggf. den ausstehenden Betrag in Rechnung, bis die ursprünglich veranschlagte Honorarhöhe erreicht wird. Kann ein Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden, werden, gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Auftragsformulars, die für das Verfahren aufgewendeten Stunden in Rechnung gestellt.

- ii.) Falls das Ergebnis des Gerichtsverfahrens für den Auftraggeber vorteilhaft ausfällt und das zuständige Gericht die Zahlung der angefallenen Gerichtskosten der Gegenpartei auferlegt, werden diese Kosten, nachdem sie von der Gegenpartei gezahlt wurden, wie folgt verteilt:

- a.) Der Mandant erhält einen Betrag, der der Erbringung der jeweiligen Leistung der Kanzlei für diesen Auftrag entspricht (maximal in Höhe der vor Gericht gezahlten Summe für die Kosten).
- b.) Die Kanzlei erhält ebenfalls einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen den vor Gericht bezahlten Kosten und dem Betrag, den der Mandant gemäß a.) erhält.

Werden dem Auftraggeber Kosten auferlegt, ist er verpflichtet, diese zu zahlen. Diese Vereinbarung beschränkt sich ausschließlich auf die Regulierung der Bearbeitung der unter dem Begriff „Anwaltsgebühren“ veranschlagten Kosten unter Ausschluss der übrigen Kosten, die die Kostenverordnung vorsieht.

8.) Information, Dokumentation und Geheimhaltung

- i.) Für die entsprechende Erbringung der Dienstleistung benötigt Gimbrère alle Unterlagen und Informationen, die, laut der Kanzlei, erforderlich sind, um den jeweiligen Fall ordnungsgemäß bearbeiten zu können. Der Kunde ist dazu verpflichtet, der Kanzlei alle benötigten Dokumente zur Verfügung zu stellen. Mit der Übersendung der angeforderten Dokumentation stellt der Kunde Gimbrère von jeglicher Verantwortung für Ansprüche frei, die von Dritten, aufgrund des Zugriffs auf die übermittelten Daten, erhoben werden können.
- ii.) In keinen Fall kann Gimbrère für die mangelnde Authentizität oder Korrektheit der vom Kunden übermittelten Informationen und Unterlagen zur Verantwortung gezogen werden.
- iii.) Gimbrère ist für die Wahrung der Vertraulichkeit der vom Kunden übermittelten Informationen und Dokumente verantwortlich, die nicht öffentlich zugänglich sind. Diese werden nur preisgegeben oder weitergegeben, wenn der Kunde dies genehmigt oder wenn dies von einer gerichtlichen, administrativen oder gesetzlich befugten Behörde angeordnet wird.

Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Personen oder Einrichtungen, die an der Bearbeitung des Falles beteiligt sind. Nur wenn der Mandant dies ausdrücklich schriftlich erklärt, kann die Verschwiegenheitspflicht eingeschränkt oder modifiziert werden.

- iv.) Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass Gimbrère die Akte nach Beendigung des Falles für einen Zeitraum von 5 Jahren archiviert und während dieses Zeitraumes alle Informationen und Unterlagen, die der Kunde während der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung zur Verfügung gestellt hat, aufbewahrt. Gimbrère ist verpflichtet, sich an die Geheimhaltungspflicht zu halten. Nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses veranlassen die Parteien, sofern dies schriftlich vom Kunden angegeben wird, die Rückgabe der, in ihrem Besitz befindlichen, Originaldokumente. Der Kunde übernimmt dabei die erforderlichen Kosten für die Abwicklung.
- v.) Gimbrère ist nicht dazu verpflichtet, diese Kopien für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren und ist dazu berechtigt, sie ohne vorherige Aufforderung oder Mitteilung an den Kunden zu vernichten. Wenn der Kunde ausdrücklich wünscht, dass Gimbrère eine dieser Kopien aufbewahrt, muss er dies bei der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses kommunizieren und die daraus entstehenden Kosten übernehmen.
- vi.) Gimbrère ist dazu berechtigt, sofern dies nicht anders vereinbart wurde, seine Mitwirkung an den der Dienstleistung enthaltenen Tätigkeiten sowie die professionelle

Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kunden publik zu machen, wobei stets die Geheimhaltungspflicht eingehalten werden muss.

9.) **Kommunikation**

- i.) Im Rahmen der professionellen Tätigkeit und der Erbringung von Dienstleistungen akzeptieren und etablieren die Parteien die unverschlüsselte E-Mail als gültiges Instrument für den Austausch von Mitteilungen, Dokumenten, Informationen und die allgemeine Interaktion.
- ii.) Gimbrère übernimmt keine Haftung für das Abfangen, den Zugriff oder den Missbrauch der ausgetauschten E-Mails durch unbefugte Personen.

Weder Gimbrère noch der Kunde sind für Schäden verantwortlich, die durch Computerviren, Netzwerkausfälle oder ähnliche Ereignisse verursacht werden, sofern es nicht auf einen Umstand zurückzuführen ist, der explizit durch Gimbrère hervorgerufen wurde.

10.) **Interessenkonflikte**

- i.) Gimbrère betreut viele spanische und ausländische Mandanten im Rahmen unterschiedlicher Rechtsgebiete und Spezialisierungen. Die Parteien verpflichten sich dazu, sich gegenseitig über das Bestehen eines möglichen Interessenkonfliktes zu informieren, sobald ein solcher Umstand bekannt ist.

11.) **Einhaltung des Gesetzes 10/2010 vom 28. April zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

- i.) Gimbrère ist gesetzlich dazu verpflichtet, die spanische Gesetzgebung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu befolgen und die Identität des Kunden sowie seine wirtschaftlichen Aktivitäten zu überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich daher, der Kanzlei alle Informationen, die für den oben genannten Zweck angefordert werden, unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Kunden als auch den mit ihm verbundenen Personen (z.B. Aktionäre, Gesellschafter, Verwalter, etc.). Der Kunde bevollmächtigt Gimbrère, alle Nachforschungen anzustellen, die der Kanzlei angemessen erscheinen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung führt dazu, dass Gimbrère rechtlich nicht dazu in der Lage ist, die entsprechenden Dienstleistungen zu erbringen. Die Kanzlei kann in einem solchen Fall nicht dafür haftbar gemacht werden.
- ii.) Gemäß dem vorangegangenen Abschnitt ist Gimbrère dazu verpflichtet, den Exekutivdienst zur Verhinderung von Geldwäsche (Spanisch: El Servicio Ejecutivo de Prevención del Blanqueo de Capitales, SEPBLAC) über jede Handlung, Operation oder jeden Versuch zu informieren, bei dem der Verdacht vorliegt, dass es sich um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt oder damit in Verbindung steht. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen führt zu keinerlei Haftung der Kanzlei für Schäden, die der Mandant erlitten haben könnte.
- iii.) Vor Beginn der Erbringung der Dienstleistung bittet Gimbrère den Kunden daher um eine Reihe von Dokumenten, sofern diese noch nicht vorliegen.

a.) Im Falle einer juristischen Person:

- Dokumentation, die den Namen, die Geschäftsbezeichnung und die Adresse bestätigt
- Steueridentifikationsnummer und Unternehmensgegenstand
- Aktualisierter Registrierungshinweis
- Urkunde über die Ernennung eines Geschäftsführers
- Die Übertragung von Befugnissen oder eine entsprechende Vollmacht, um im Namen des Kunden handeln zu können (falls zutreffend)
- Ausweisdokumente der in den vorherigen Abschnitten genannten Personen
- Grundstücksurkunde oder, falls zutreffend, eine private Erklärung mit Angaben der natürlichen Personen, die das tatsächliche Eigentumsrecht des jeweiligen Unternehmens innehaben
- Steuerliche und buchhalterische Nachweise über die Herkunft des Kapitals, das in die Dienstleistung investiert wird
- Jegliche andere Dokumentation, die für die Erfüllung der oben genannten Pflicht erforderlich ist

b.) Im Falle einer natürlichen Person

- Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit einem Lichtbild
- Steueridentifikationsnummer (NIF) oder NIE (bei Ausländern)
- Ggf. Vollmachten für Personen, die im Namen anderer handeln
- Bescheinigung des Wohnsitzes für Steuerzwecke
- Jegliche andere Dokumentation, die für die Erfüllung der oben genannten Pflicht erforderlich ist

12.) Zuständigkeit

- i.) Gimbrère ist für die von der Kanzlei erbrachten Dienstleistungen sowie für seine Mitarbeiter verantwortlich.
- ii.) Gimbrère haftet dem Kunden gegenüber für alle Schäden, die der Kanzlei oder ihren Mitarbeitern zuzuschreiben sind und die auf vorsätzliche und/oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen sind. Im Gegensatz kann Gimbrère auf keinen Fall für Schäden verantwortlich gemacht werden, die vollständig oder teilweise, aufgrund von Falschaussagen, Unaufrichtigkeit oder betrügerischen, vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden entstanden sind.
- iii.) Falls der Kunde der Ansicht ist, dass er aufgrund von Handlungen von Gimbrère einen Schaden erlitten hat, muss er eine obligatorische Beschwerde bei der Kanzlei einreichen, in der er die Tatsachen und Umstände nennt, die zu dem angeblichen Schaden geführt haben. Zudem muss er den Umfang und die Konsequenzen des Schadens angeben und den Betrag nennen, der notwendig ist, um den Schaden zu beheben.

Gimbrère prüft einen solchen Anspruch mithilfe interner Verfahren zur Überprüfung seiner Handlungen und informiert ggf. seine zuständige Haftpflichtversicherung. Gimbrère sendet dem Kunden sobald wie möglich einen schriftlichen Bericht zu, der die Ergebnisse des internen Überprüfungsprozesses enthält und die Verantwortlichkeit für den Schadensfalls annimmt oder ablehnt.

Der Kunde ist verpflichtet, den oben genannten Schadensersatzanspruch innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren (ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung) geltend zu machen. Wenn dies nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Klageansprüche.

- iv.) Gimbrère haftet in keinem Fall für Schäden, die durch die Nutzung der bereitgestellten Dienstleistungen durch Dritte oder durch die Nutzung des Kunden außerhalb des Rahmens der Dienstleistung entstehen. Nur wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, kann Gimbrère gemäß der geltenden Gesetzesvorschriften haftbar gemacht werden.
- v.) Im Falle eines Schadenersatzanspruches des Kunden gegenüber Gimbrère und anderen Fachkräften oder Dritten, die an der entsprechenden Angelegenheit beteiligt waren, haftet die Kanzlei lediglich für ihre eigene Zuständigkeiten. Wenn der Kunde mit Dritten eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss vereinbart oder bestimmt, dass er von diesem Dritten keinen Schadensersatz erhält, betrifft dies Gimbrère und die oben genannte Regelung nicht.

13.) Personenbezogene Daten

Verantwortlicher: Gimbrère

Gimbrère verwendet die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, um die entsprechende Dienstleistung zu erbringen und abschließend in Rechnung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Daten und Informationen werden für die Dauer der Geschäftsbeziehungen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Jahre aufbewahrt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht, die eine solche Weitergabe notwendig macht. Der Kunde hat das Recht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob Gimbrère seine personenbezogenen Daten verarbeitet (oder nicht verarbeitet). Der Kunde besitzt ebenfalls das Recht, jederzeit auf seine personenbezogenen Daten zurückzugreifen, etwaige Berichtigungen vorzunehmen oder ihre Vernichtung zu verlangen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

14.) Geistiges Eigentum

- i.) Gimbrère ist der Eigentümer der erstellten Dokumente sowie der Ideen und Konzepte, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung entstehen.
- ii.) Der Kunde darf die von Gimbrère erstellten Dokumente lediglich für den persönlichen Zweck verwenden. Sofern es nicht ausdrücklich genehmigt wird, dürfen die Dokumente nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

15.) Gesamtvereinbarung

- i.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen und heben alle vorausgegangenen Vereinbarungen zwischen Gimbrère und dem Kunden auf, sofern dies nicht anders vereinbart wird. Sie stellen zudem die Gesamtheit dessen dar, was zwischen den Parteien in Bezug auf die Beauftragung der jeweiligen Dienstleistung vereinbart wurde. Dies muss ebenfalls detailliert auf dem obligatorischen Auftragsformular angegeben werden.
- ii.) Sofern es nicht anders vereinbart wurde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle zukünftigen Aufträge, die der Kunde mit Gimbrère abschließt. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Auftrag und den Allgemeinen

- Geschäftsbedingungen haben erstere Vorrang für letzteren, es sei denn letztere erweisen sich für den Kunden als vorteilhafter als erstere.
- iii.) Gimbrère ist erst dann dazu verpflichtet, mit der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung zu beginnen, wenn ein vom Kunden unterzeichnetes Exemplar des Auftragsformulars und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt und die Zahlung getätigt wurde, die mit der Genehmigung des Auftragsformulars einhergeht.
 - iv.) Sollte einer der Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig erklärt werden, hat dies keinen Einfluss auf den Rest der Bedingungen, die ihre volle Gültigkeit behalten.
 - v.) Die Erbringung von Dienstleistungen durch Gimbrère und seine Rechtsanwälte beinhaltet die Übernahme einer Sorgfaltspflicht sowie die professionelle Ausführung durch qualifiziertes Personal im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht. Über die Verpflichtung der Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht und den fachlichen Qualifikationsanforderungen hinaus übernimmt Gimbrère keine Garantie für die Erlangung eines positiven Endergebnisses der Klage oder des Verfahrens bzw. für die rechtliche Unterstützung des Verfahrens außerhalb der Gerichtshöfe. Sollte Gimbrère die vom Kunden gewünschten Ziele oder Ergebnisse nicht erreichen, entbindet dies den Kunden nicht von der Zahlungspflicht des vereinbarten Honorars.

16.) Modifizierungen

- i.) Gimbrère ist befugt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und zu modifizieren.
 - a.) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und falls der Kunde Dienstleistungen zu bestimmten wiederkehrenden Angelegenheiten in Auftrag gibt, ist Gimbrère dazu verpflichtet, den Kunden über jegliche Änderung zu informieren. Der Kunde hat dann das Recht, die Zusammenarbeit zu beenden. Stimmt der Kunde den modifizierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu oder vergehen 21 Tage, ohne dass eine diesbezügliche Erklärung abgegeben wird, gelten die neuen modifizierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - b.) Bei Dienstleistungen, die einmalig in Auftrag gegeben wurden, gelten die im Auftragsformular genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können jedoch jederzeit rückwirkend modifiziert werden, sofern dies mit dem Kunden kommuniziert wird und der Kunde die Änderung akzeptiert oder 21 Kalendertage seit der Bekanntmachung vergehen, ohne dass der Kunde schriftlich widersprochen hat.

17.) Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- i.) Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Gimbrère unterliegt der spanischen Gesetzgebung.
- ii.) Zur Klärung jeglicher Unstimmigkeiten oder Ansprüche, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des Geschäftsverhältnisses zwischen dem Kunden und Gimbrère ergeben können, unterliegen beide Parteien, unter ausdrücklichem Verzicht auf jede andere ihnen zustehende Gerichtsbarkeit und ungeachtet der verbindlichen Bestimmungen, den Gerichtsbarkeiten und Gerichtshöfen von Barcelona.
- iii.) Jede ordnungsgemäße oder berufsbezogene Beschwerde muss an den entsprechenden Anwaltsfachverband gerichtet werden, in dem der oder die verantwortlichen spanischen Anwälte Mitglied sind. Die Tatsache, dass die Kommunikation mit dem Kunden in einzelnen Fällen von Fachleuten übernommen wird, die nicht die Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufes in Spanien erfüllen oder anderen Unternehmen angehören, die mit Gimbrère kollaborieren,

ändert nichts an den zuvor genannten Umständen. Der Kunde besitzt das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche in Spanien praktizierenden Anwälte für seinen individuellen Fall zuständig sind. Zudem kann er die vollständigen Identifikations- und Kontaktdaten des oder der jeweiligen Anwälte einfordern.